

S t a t u t 86

der

S t a d t J e v e r

betr. Hebung einer Verwaltungskostenabgabe.

---

Gemäß § 16 Abs. 1 des oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 1.6.1928 wird folgendes Statut über die Erhebung einer Verwaltungskostenabgabe erlassen:

§ 1. Steuerpflicht.

Alle in der Stadt Jever wohnenden Personen, die selbständig auf eigene Rechnung leben und über 21 Jahre alt sind, haben eine Verwaltungskostenabgabe zu entrichten.

§ 2. Höhe der Abgabe.

Die Abgabe beträgt für jeden Pflichtigen jährlich 6,--RM.

§ 3. Abgabebefreiungen.

Von der Abgabe sind befreit:

1. Deutsche Klein- und Sozialrentner, die eine Rente erhalten;
2. Schwerkriegsbeschädigte mit einem Einkommen unter 2000 RM außer Rente;
3. Weibliche Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber Wohnung und Verpflegung haben.

§ 4. Fälligkeit der Abgabe.

Die Abgabe ist jeweils am 1. Juli für das ganze Rechnungsjahr für die Wohnsitzgemeinde fällig. Bei mehrfachem Wohnsitz ist die Abgabe entsprechend geteilt.

§ 5. Härtebestimmung.

Der Magistrat ist ermächtigt, zur Vermeidung besonderer Härten auf Antrag in einzelnen Fällen von der Erhebung der Abgabe ganz oder teilweise Abstand zu nehmen.

§ 6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.

Diese Satzung tritt sofort nach Genehmigung durch das Ministerium in Kraft. Für das Rechnungsjahr 1928/29 ist die ganze Jahresabgabe mit 6,--RM von jeder pflichtigen Person, die am 1. Juli 1928 in Jever wohnt, zu entrichten.

§ 7. Durchführungsbestimmungen.

1. Jede zur Entrichtung der Verwaltungskostenabgabe verpflichtete Person hat sich auf öffentliche Aufforderung hin innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Meldeamte anzumelden und die Verwaltungskostenabgabe zu entrichten.
2. Alle am Beginn des Abgabensjahres, erstmals am 1.7.1928 über 21 Jahre alten Personen haben der Steuerstelle auf Verlangen alle für die Feststellung der Abgabepflicht notwendigen Angaben zu machen. Die gleiche Auskunftspflicht haben die Arbeitgeber und die Haushaltungsvorstände hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten oder in ihrem Haushalt wohnenden Personen.
3. Die Hinterziehung der Verwaltungskostenabgabe wird mit Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe, andere Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu 30,--RM bestraft. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Stadtkasse.
4. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren und hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 des oldenburgischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz Anwendung.

-----

Vorstehendes Statut ist gemäß § 16 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 1. Juni 1928 und Artikel 9 § 3 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 28. September 1928.

Ministerium des Innern.

J.V.

gez. v. Finckh.

-----